

### Lösungshinweise zu den Fällen

#### Zu Fall 11:

Fraglich ist hier, ob die Stadt N (noch) Erbin der E ist. Wenn nicht, könnten die gesetzlichen Erben Herausgabe des Nachlasses nach § 2196 BGB verlangen.

Mit dieser Feststellung ist bereits vorausgesetzt, dass die N mit Auflagen nach § 1940 BGB beschwert war. Die Definition dieser Vorschrift passt auf den vorliegenden Fall. N sollte nämlich verpflichtet sein, die verschiedenen Leistungen für die Familienerinnerung zu erbringen, die in dem Testament erwähnt sind, ohne dass ein Anspruchsinhaber für diese Leistungen genannt war oder aus anderen Gründen in Frage kam. Voraussetzung des Herausgabeanspruchs aus § 2196 BGB wäre dann allerdings, dass die Vollziehung dieser Auflagen unmöglich geworden ist und dass die Unmöglichkeit von N zu vertreten ist. Dies könnte schon wegen der Auflassung des Friedhofes der Fall sein, auf dem sich die Familiengruft befand. Da aber nach wie vor ein Familiengrab – wenn auch auf einem anderen Friedhof – vorhanden ist, bleibt es sinnvoll, dass E für die Instandhaltung des Grabes Vorsorge getroffen hat. Unmöglich könnte freilich auch die hundert Jahre andauernde „Prozession“ zur Grabstätte geworden sein. „Blinden- und Krüppelanstalten“ gibt es nicht mehr. Sie sind jedoch nicht ersatzlos weggefallen, sondern durch Heime für Behinderte ersetzt worden. Ein Besuch der Angehörigen eines solchen Heimes bleibt daher möglich. Freilich gibt es keine Regimentskapellen mehr. Die Klänge einer solchen Kapelle sollten aber schon nach dem Testamentswortlaut nur „am liebsten“ erklingen. Möglich bleibt daher die Vollziehung der Auflage durch eine andere Musikkapelle, z. B. diejenige der Freiwilligen Feuerwehr. Somit ist die Vollziehung der Auflage – wenn auch in weitgehend anderer Gestalt – weiterhin möglich. Dies genügt nach § 2084 BGB, um die Anordnung der Auflage selbst weiterhin für wirksam zu halten. Daher steht den gesetzlichen Erben der Anspruch aus § 2196 BGB nicht zu. – Vergleiche zum Fall BGHZ 42, 327 ff.!